

# Antrag auf Vergabe einer Hausnummer für ein Wochenendhaus bzw. Gartengrundstück

Stadt Nauen  
Bauverwaltung  
Rathausplatz 1  
14641 Nauen

Kontakt  
Tel.: 03321 408-245  
Fax: 03321 408-7245  
E-Mail: hausnummern@nauen.de



## 1. Angaben zum/zur Antragssteller/in

Name, Vorname/Firma:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Tel./Fax/E-Mail:

## 2. Angaben zum Grundstück

Gemarkung:
Flur: <span style="float: right;">Flurstück/e:</span>
Zufahrt erfolgt über:

## 3. Es wurde folgende Baugenehmigung bzw. Genehmigung zur Nutzungsänderung erteilt

Datum der Genehmigung:
Baugenehmigungsnummer:
genehmigende Behörde:

## 4. Bemerkungen

--

Durch meine Unterschrift erkenne ich nachfolgende Festlegungen an:

1. Die Vergabe von Hausnummern für Wochenendgrundstücke und private Gartengrundstücke dient lediglich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
2. Aus der Hausnummernvergabe lassen sich durch den Grundstückseigentümer keinerlei Bau- und Erschließungsrechte gegenüber der Stadt Nauen ableiten.
3. Aus der Vergabe der Hausnummer lässt sich kein Wohnrecht ableiten! Eine Nutzung des entsprechenden Grundstückes als Haupt- oder Nebenwohnsitz ist nur zulässig, wenn im Vorfeld eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung zur Nutzungsänderung erteilt wurde, die zum dauerhaften Wohnen berechtigt.

## Anlage

Lageplan

Datum:
--------

Unterschrift Antragssteller/in:
---------------------------------

**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**  
Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben. Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.  
**Ich bin damit einverstanden!**

Hinweis zum Antrag

### **Wohnsitznahme in Wochenend- bzw. Gartenhäusern**

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und sehr geehrter Mitbürger,

für den Fall, dass Sie in Ausübung Ihrer Meldepflicht Ihre Wohnsitznahme in einem Gebäude anmelden, für das nach unseren Unterlagen keine Genehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung erteilt wurde, weisen wir auf Folgendes hin:

1. Ihre Anmeldung erfolgt beim Bürgerbüro. Dieses hat sich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren, das heißt, für das Meldewesen ist ausschlaggebend, wo und wann jemand – tatsächlich – seinen Wohnsitz bezieht.

Ob dieser Wohnsitz aus Gründen, die außerhalb des Meldewesens liegen, überhaupt dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden darf, steht für die Meldebehörde nicht in Frage.

Dies heißt jedoch umgekehrt:

Der Einwohner kann aus einer melderechtlichen Anmeldung, die u. U. Rückschlüsse auf Verstöße gegen anderweitige Rechtsvorschriften (wie z. B. bauordnungswidriges Bauen) zulässt, keinerlei höherwertige Rechte ableiten. Im Zweifel zwingen Sie damit die Stadt sogar, ordnungsrechtlich vorzugehen.

2. Demgegenüber ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine Wohnsitznahme nur zulässig, wenn vorher eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung der Nutzungsänderung erteilt wurde, die Sie zum dauerhaften Wohnen berechtigt. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die baurechtlichen Vorschriften eingehalten sind und auch keine anderen Bestimmungen der Umnutzung entgegenstehen. Die Entgegennahme Ihrer – melderechtlichen – Anmeldung berechtigt Sie also keineswegs zum dauerhaften Wohnen in einem bauordnungswidrig errichteten oder genutzten Gebäude. Eine Genehmigung der Umnutzung sogenannter „Datschen“ kann in den meisten Fällen jedoch nicht erteilt werden, da sie oftmals im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, in dem – von besonderen Ausnahmen abgesehen – eine Bebauung nicht erfolgen darf. Soweit eine Bebauung bereits genehmigt wurde, darf diese zwar beibehalten werden, nicht aber hinsichtlich Umfang oder Nutzung wesentlich geändert werden.

Weiterhin setzt eine Baugenehmigung voraus, dass die Erschließungsanlagen einen Zustand aufweisen, der nach den gesetzlichen Anforderungen für eine Dauernutzung erforderlich ist. Dies betrifft u. a. die Versorgung mit Wasser und Energie und eine gesonderte Abwasserbeseitigung, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Weiterhin verlangt das Baurecht, gerade auch in Ihrem Interesse, dass Ihr Grundstück ganzjährig erreichbar ist. Dabei ist nicht ausreichend, dass das Grundstück mit dem PKW angefahren werden kann. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass besonders in Notfällen Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge auch im Winter und bei schlechter Witterung das Grundstück erreichen können. Dies bedeutet, dass bei Ausbruch eines Brandes oder bei Unfällen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge so schnell das Grundstück erreichen müssen, dass eine wirksame Hilfe noch möglich ist.

3. Eine ohne vorherige Genehmigung erfolgte Umnutzung Ihres Gebäudes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde geahndet werden kann. Weiterhin kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtet sein, gegen eine ungenehmigte Nutzungsänderung aufgrund der angedeuteten Gefahren vorzugehen. Dies bedeutet, dass die Nutzung des Gebäudes als Wohnung untersagt werden kann.